Volkstanzgruppe Altenmittlau e.V.



SATZUNG

§ 1

Der Verein führt den Namen:

Volkstanzgruppe Altenmittlau.

Sitz des Vereins ist Freigericht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Abhalten regelmäßiger Übungsstunden zur Erlernung des Volkstanzes
- b) Beteiligung an Volkstanzfesten und -veranstaltungen
- c) Unterhaltung von Kinder- und Jugendgruppen zur Nachwuchsgewinnung
- d) Öffentliche Volkstanzauftritte
- e) Abhalten von Brauchtumsveranstaltungen

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Vorstandsmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für den Verein der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

§ 6

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

<u>§ 7</u>

- Die Mitgliedschaft kann jeder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erwerben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 2. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- 3. Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung auf den Schluß des Kalenderjahres erfolgen kann
- b) durch den Tod des Mitgliedes
- c) durch Ausschluß aus dem Verein bei vereinsschädigendem Verhalten. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- 4. Der jährliche Mindestbeitrag der Mitglieder wird, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte ruhen, wenn bis zum 1. April des laufenden Jahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.

<u>§ 8</u>

1. Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

2. <u>Mitgliederversammlung</u>

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- 1. Entgegennahme des Geschäftsberichts
- 2. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- 3. Wahl eines Wahlleiters für die Wahl des Vorstandes
- 4. Neuwahl des Vorstandes
- 5. Wahl von zwei Kassenprüfern
- 6. Festsetzung der Beiträge
- 7. Genehmigung und Änderung der Geschäftsordnung
- 8. Verschiedenes

Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse haben rechtsverbindliche Kraft und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit der Versammlung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung findet jeweils Anfang des neuen Jahres statt. Sie wählt alle zwei Jahre den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Außerdem sind alle 2 Jahre

zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kasse jeweils auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Die beiden Kassenprüfer dürfen nur jeweils zwei Jahre hintereinander tätig sein.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einberufung muss mindestens eine Woche vorher erfolgen. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies mindestens 1/5 (ein Fünftel) der Mitglieder schriftlich beantragen.

Der Schriftführer fasst eine Niederschrift über die Versammlung ab, die von dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie einem nicht dem Vorstand angehörenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

3. Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassierer
- Pressewart

Der Vorstand kann weitere notwendige Funktionen zur Unterstützung der Vereins-Arbeit bestimmen und die notwendigen Personen benennen.

Der 1. oder der 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, der 2. Vorsitzende aber nur in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Sämtliche Beschlüsse der Vorstandschaft sind zu protokollieren und von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9

Der Verein ist bei der Beschaffung der Trachten behilflich. Die angeschafften Trachten sind Eigentum des Vereins.

§ 10

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung der Arbeit mit Behinderten.

Freigericht, den 18. April 2023